

Hilfen für Profisportvereine in unteren Ligen bei der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise

Richtlinien

der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Sportvereine oder deren Unternehmungen sowie den Sportverbänden aus Nordrhein-Westfalen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb zur Überbrückung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Coronahilfe Profisport NRW)

Der Sport erfährt bedingt durch die Corona-Pandemie weitreichende Einschränkungen seines Wettkampfbetriebs. Dies betrifft neben den Profisportvereinen der oberen Ligen auch den Breitensport und die semiprofessionellen Sportvereine und deren Unternehmen und Verbände in den unteren Ligen, die durch den Corona bedingten Entfall von Ticketeinnahmen in eine wirtschaftliche Notsituation geraten können. Hier drohen Insolvenzen und Arbeitsplatzverluste.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gewährt den Sportvereinen und Verbänden und deren Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb im Bereich sowohl der olympischen und paralympischen Individual- und Mannschaftssportarten wie auch dem nicht-olympischen Sport bis einschließlich der Dritten Ligen eine Corona-Überbrückungshilfe - Coronahilfen Profisport - (nicht antragsberechtigt sind Vereine und Unternehmen für Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren).

In Nordrhein-Westfalen musste der reguläre Wettkampfbetrieb im Laufe des Monats März 2020 beendete werden. Ein Neustart von Liga- und Pokalveranstaltungen konnte hiernach nicht in allen Sportarten und dann auch nur unter Einschränkungen durchgeführt werden.

Somit ist auch bei den Vereinen und Unternehmen der vierten Ligen von einem erheblichen Rückgang von Eintrittsgeldern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum auszugehen, der auch hier zu den oben beschriebenen Notsituationen führen kann.

Soweit eine Hilfe des Bundes nicht gewährt werden kann, kompensiert das Land Nordrhein-Westfalen deshalb einen Teil der durch das Verbot von Zuschauerbesuchen verursachten Ausfall von Ticketeinnahmen für Vereine und Unternehmen der Vierten Ligen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

I. Ziel und Rechtsgrundlagen der Billigkeitsleistung

- (1) Die Billigkeitsleistungen dienen der Abmilderung aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 erlittener finanzieller Einbußen bei Ticketeinnahmen. Die Billigkeitsleistungen werden als nicht zurückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Der mit der Abwicklung des Verfahrens betraute Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) entscheidet über die Gewährung von Billigkeitsleistungen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Fall der Erschöpfung der Haushaltsmittel ist der LSB berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.
- (3) Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden sowie die Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach dem Verwaltungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

II. Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Sportvereine oder deren Unternehmungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen die zum Zeitpunkt des Monats, für den ein Zuschuss beantragt wird am professionellen oder semiprofessionellen Wettbewerb der Vierten Ligen teilnehmen bzw. teilgenommen haben.
- (2) Der Antragsteller darf nicht mehr als 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
- (3) Der Antragsteller konnte und kann aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie an Liga- und Pokalveranstaltungen sowie reguläre Wettbewerbe nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen oder diese durchführen.
- (4) Dem Antragsteller sind hierdurch Ticketeinnahmen von mindestens 2.500 Euro ohne Steuern entgangen oder werden bis zum Ende des Jahres noch entgehen.

III. Bemessungsgrundlage und Höhe der Billigkeitsleistung

- (1) Der Einnahmeverlust errechnet sich aus der Differenz der erzielten Einnahmen aus Ticketverkäufen im regulären Wettbewerb von Liga- und Pokalveranstaltungen und sonstigen Wettbewerben im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 und den durchschnittlichen Ticketverkäufen des Vorjahreszeitraums.
- (2) Eine Billigkeitsleistung kann nur gewährt werden ab einem nachgewiesenen Einnahmeausfall von 2.500 Euro ohne Steuern und ist auf maximal 60% des Netto-Einnahmeausfalls und maximal 800.000 Euro begrenzt.

IV. Verfahren und Fristen

- (1) Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und ggfls. Rückforderung der Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie ist der Landessportbund als Bewilligungsbehörde.
- (2) Die Antragstellung ist ausschließlich online über das Förderportal des LSB möglich. Die weiteren Verfahrensbedingungen werden vom LSB vorgegeben.
- (3) Anträge können ab dem 1. November 2020 bis 30. November 2020 gestellt werden.
- (4) In dem Antrag sind
 - a) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen sowie sonstigen Wettbewerben ohne Steuern vom 1. März bis 31. Dezember 2019 anzugeben und
 - b) die tatsächlichen Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen sowie sonstigen Wettbewerben ohne Steuern vom 1. März bis 31. Oktober 2020 anzugeben und
 - c) die geschätzten Ticketeinnahmen aus Liga- und Pokalveranstaltungen sowie sonstigen Wettbewerben ohne Steuern für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 2020 glaubhaft zu machen.

V. Auszahlung

Eine Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Der Antragsteller kann durch Rechtsmittelverzicht die Auszahlung vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erwirken.

VI. Nachweise

Spätestens zum 30. Juni 2021 hat der Antragsteller die tatsächlichen Ticketeinnahmen im Zeitraum 01. März 2020 bis 31. Dezember 2020 ebenso wie die Berechnung der Ticketverkäufe im Vorjahreszeitraum nachzuweisen. Hierzu ist dem LSB eine Schlussabrechnung vorzulegen, mit der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der „Überbrückungshilfen für Profisportvereine der unteren Ligen“ und eine etwaige Überkompensation dokumentiert werden. Zuviel gezahlte Billigkeitsleistungen sind vom Empfänger zu erstatten.

VII. Allgemeine Hinweise:

- (1) Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auskunft um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch handelt und das falsche oder unvollständige Angaben zu einer Strafbarkeit führen können. Sie müssen die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Auf die mögliche Steuerbarkeit der Billigkeitsleistung werden sie hingewiesen.
- (2) Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Dies gilt auch im Rahmen einer möglichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Vertretung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass eine aus dieser Billigkeitsrichtlinie gewährte Billigkeitsleistung bei Hilfsprogrammen des Landes und des Bundes gegebenenfalls anzurechnen ist und deshalb dort angegeben werden muss.